

nalen selbständig, nicht aus fremden, schriftlichen Quellen bietet, aus dem Gedächtnis erst im Anfang des 14. Jh. aufgezeichnet hat. Unter dieser allgemeinen Voraussetzung lässt sich aber der Zeitpunkt im Einzelnen noch näher bestimmen. 1280 heisst es in B: 'Vicecomites . . in Mediolano assumunt dominium, duravitque usque ad CCCII^m, ut iam¹ liquebit'. Ein gemeinsamer terminus post quem ergibt sich für A und B aus der Benutzung der Gesta Lucanorum. Dieselben reichten, wie unten zu beweisen sein wird, mindestens und sicherlich bis 1303, Th. aber benutzt sie von den ersten Jahren seiner Annalen an und zwar in der uns auch zum grossen Teil überlieferten Fassung, die von ~~der~~ dem Werke zu Grunde liegenden Quellen vielfach abweicht. Er wird also das Werk als fertiges Ganzes übernommen und in seine Annalen verarbeitet haben, und dies kann nicht vor dem Jahre 1303 geschehen sein. Es ergibt sich daraus, dass er beide Rezensionen seiner Annalen in den Jahren 1303 bis 1306 resp. 1307 geschrieben hat².

Wirft man nun die Frage auf, welches die frühere, welches die spätere Rezension ist, so darf man, wie bemerkt, den Umstand, dass B zufällig den früheren terminus ad quem bietet, zu keinem weiteren Schlusse benutzen. Es ergibt sich vielmehr aus anderen Erwägungen — weitere einzelne Anhaltspunkte für eine bestimmte Datierung und Verhältnissetzung liegen nicht vor —, dass A die frühere, B die spätere Rezension ist. Im Allgemeinen ist B umfangreicher als A, es bietet, zumal in den späteren Teilen, beträchtlich mehr Stoff als jenes; doch hat A im Anfang manche Notizen und manchen Absatz, die in B fehlen. Auf keinen Fall ist das Verhältnis so, dass A ein einfacher Auszug aus B sein könnte³. A und B sind selbstständige, jedesmal mit eigener Ueberlegung und Arbeit ausgeführte Werke. In beiden sind dieselben Quellen, Martin, Richard von Poitou, die Gesta Florentinorum und Lucanorum und andere jedesmal besonders benutzt, sodass

1) 'iā' B, B 1, vielleicht ist 'iā' (infra) zu lesen. 2) Erst nach diesen Feststellungen kann man die etwas ungefähre Angabe des Th. im Prolog verwerten, er wolle seine Annalen etwa 240 Jahre vor der Gegenwart beginnen lassen ('a ducentis solum quadraginta annis vel circa' A, 'vel circa' fehlt B). Da er tatsächlich 1063 (nach seiner Rechnung) anfängt, kommt man gleichfalls auf 1303 und erkennt die Genauigkeit der Angabe. Das Ganze ist ein neuer Beweis dafür, dass die Annalen schnell in einem Zuge und beide Fassungen kurz hintereinander geschrieben sind. 3) Wie di Poggio meinte. Vgl. oben S. 296, N. 2.